

S a t z u n g

der Stadt Schönberg über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 BauGB

Vom 25. Oktober 1996

Aufgrund des § 172 Abs. 1 in Verbindung mit § 246 a des Baugesetzbuches (BauGB), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I. S. 3486) und des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18.2.1994 (GVOBl. M-V S. 249) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Schönberg vom 24. Oktober 1996 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet des Altstadtbereiches der Stadt Schönberg, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB.

§ 3

Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadt Schönberg erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, erteilt die Genehmigung die Baugenehmigungsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg (untere Bauaufsicht) im Einvernehmen mit der Stadt.

§ 4

Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu DM 50.000,-- geahndet werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönberg, den 25. Oktober 1996


Achtert
Bürgermeister

